

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Bereich des Ausländerwesens

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Straße 28-30
96215 Lichtenfels

Telefon: 09571 – 18-0
Telefax: 09571 – 18 – 300
E-Mail: Ira@landkreis-lichtenfels.de

Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der behördliche Datenschutzbeauftragte
beim Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Straße 28-30
96215 Lichtenfels

Telefon: 09571 – 18-0
Telefax: 09571 – 18 – 300
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-lichtenfels.de

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes Lichtenfels erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit dies für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. Die Ausländerbehörde des Landratsamtes Lichtenfels erteilt nähere Auskünfte zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten in Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u. a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayer. Datenschutzgesetz.

Ihre personenbezogenen Daten können, wenn dies gesetzlich erlaubt ist, von der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten herausgegeben werden.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind 10 Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gem. § 91 Abs. 1 Aufenthaltsgesetzes (AufenthaltG) 10 Jahre nachdem die Sperrwirkungen gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthaltG abgelaufen ist gelöscht.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.lkr-lif.de im Bereich Datenschutz.

Landratsamt Lichtenfels